

Bekanntmachung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des
Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-

Auslegung/Veröffentlichung des Beschlusses zu der 7. Planänderung betref- fend die Querung der Eider als 110 kV-Erdkabel

im Zuge des Neubaus der 380 kV-Freileitung Heide West – Husum Nord LH 13-320
(Westküstenleitung Abschnitt 3, AfPE 667.02)

I.

Mit **Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 14.12.2020** hat das MELUND - Amt für Planfeststellung Energie – (AfPE) geänderte Pläne für das o.g. Bauvorhaben **festgestellt**. Diese Planänderung vor Fertigstellung gem. § 43 d EnWG war von der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerinnen beantragt worden. Die genehmigten Änderungen betreffen die Gebiete der Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinden Eider und Eiderstedt sowie der Stadt Tönning.

Die gem. § 141 Abs. 4 des *Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -)* sowie § 27 des *Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung* vorgesehene **Auslegung des Planfeststellungsänderungsbeschluss sowie der damit festgestellten Planunterlagen** wird nach den Vorgaben des *Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020)* **durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt** (§ 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG).

Das AfPE stellt den Planfeststellungsänderungsbeschluss daher mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 26.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021

auf der Internetseite **<https://planfeststellung.bob-sh.de>**

zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Als **zusätzliches Informationsangebot** zur Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG **erfolgt eine Auslegung bei folgenden Stellen:**

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Aktuell nur nach telefonischer Terminabsprache mit Herrn Maaßen (Telefon: 04836 / 990-19) oder per E-Mail (Hans.Maassen@amt-eider.de)

Amt Eiderstedt
Zimmer 0.21
Welter Str. 1
25836 Garding

Aktuell nur nach telefonischer Terminabsprache

Stadt Tönning
Am Markt 1
25832 Tönning

Aktuell nur nach telefonischer Terminabsprache

Die Einsichtnahme ist bei den Auslegungsstellen aufgrund bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie **nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** möglich. Je nach aktueller Situation muss zur Wahrung des Infektionsschutzes und der Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Bitte beachten Sie die tagesaktuellen Hinweise auf den Internetseiten der nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen.

Maßgeblich sind die im Internet auf der genannten Seite veröffentlichten Unterlagen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, und denen der Beschluss nicht gesondert zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 141 Abs. 4 und Abs. 5 LVwG).

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim AfPE angefordert werden.

II.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss behandelt Änderungen zu dem mit Ursprungsbeschluss vom 30.03.2017 zugelassenen Neubauvorhaben einer 380 kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Heide West und einem neu zu errichtenden Umspannwerk Husum Nord und betrifft den in diesem Zuge vorgesehenen teilweisen Ersatz einer bestehenden 110 kV-Freileitung zwischen Reinsbüttel und Tönning durch ein Erdkabel unter der Eider. Mit der durch den Beschluss festgestellten Planänderung wird die durch Bohrung herzustellende Erdkabelstrecke unter der Eider von zunächst genehmigten 1250 m auf 1830 m verlängert. Dadurch entfallen zwei im Ursprungsbeschluss vorgesehene Freileitungsmaste (47N und 49N) und die benachbarten ursprünglich als Tragmaste genehmigten Maste 46N und 50N werden nun als Kabelendmaste erstellt. Die festgestellte Planänderung umfasst unter anderem die dafür erforderlichen Baumaßnahmen wie die Herstellung einer temporären Rohrmontagebahn (örtliche Änderung gegenüber Ursprungsbeschluss), zwei Freileitungsprovisorien, die Neubeseilung der Strecke von Mast 43 bis 46N, die Reduzierung der genehmigten HDD-Bohrungen unter der Eider von drei auf zwei sowie temporäre und dauerhafte Verrohrungen von Gräben. Daneben enthält der Beschluss wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Förderung und Ableitung von Grundwasser, Sondernutzungserlaubnisse für benötigte Zuwegungen (Gemeinden Karolinenkoog und Oldenswort und der Stadt Tönning) und setzt eine weitere Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild sowie die Nutzung eines Ökokontos in der Gemeinde Wittbek fest.

Für die Änderung des auch ursprünglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogenen Vorhabens wurde nach dem Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss enthält Auflagen.

III.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig oder
Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig

einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt

auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Kiel, den 17.12.2020

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Kähler